



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (201) 2420-0
Telefax: +49 (201) 2420-9699
E-Mail: Sb1-esn-kl@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 27.10.2022

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3480383

641pä/014-2022#031

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund standortbezogener Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 UVPG für das Vorhaben „Felssicherung Olsberg bahnlinks, 1. PÄ“, Bahn-km 234,100 bis 234,200 der Strecke 2550 Aachen - Kassel in Olsberg

Bezug: Antrag vom 22.07.2022, Az. I.NI-W-P-K

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben hat eine Felssicherung zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8. Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen führt das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch, wenn für dieses die UVP-Pflicht besteht gemäß § 18 Abs. 1a Satz 1 AEG. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches

Hausanschrift:
Hachestraße 61, 45127 Essen
Tel.-Nr. +49 (201) 2420-0
Fax-Nr. +49 (201) 2420-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend auf Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG i. V. m. § 18 Abs. 1a Satz 5 AEG von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG dar.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird die spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens geprüft. Diese besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen, anderenfalls besteht keine UVP-Pflicht. Liegen solche besonderen örtlichen Gegebenheiten vor wird in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Gegenstand der Planänderung sind die Entwässerungsanlagen bahnlinks sowie der Neubau des Randweges im Bereich der Felssicherung km 234,100 – km 234,200. Änderungen an der bereits geplanten Felssicherung sind nicht vorgesehen. Die Planänderung umfasst daher ausschließlich die Neugestaltung der Entwässerungsanlagen bahnlinks und den damit verbundenen Neubau des Randweges bahnrechts. Dabei soll ein regelgerechter Zustand neu hergestellt werden. Es handelt sich somit im Grunde um keine Änderung der bisherigen Planung der Felssicherung, sondern ausschließlich um zusätzliche Leistungen, die neu dazu kommen.

2 Standort des Vorhabens

Das Vorhaben liegt auf der Strecke 2550 Aachen Hbf – Kassel Hbf in Bahn-km 234,100 – 234,200.

Die Strecke 2550 Aachen - Kassel verläuft im Planungsbereich als 2-gleisige und nicht elektrifizierte Strecke. Auf der Strecke verkehren vorrangig Nahverkehrszüge (RE 17 Sauerlandexpress) und einzelne Güterzüge. Schienenpersonenfernverkehr besteht nicht. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen keine Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vor.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien werden anhand der Kriterien unter 1. Und 2. Beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens, des Standorts oder durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Schutzgut Mensch

Durch das hier im Zuge einer Planänderung zur Genehmigung anstehende Vorhaben der Erneuerung der Entwässerungsanlagen bahnlinks sowie des Neubaus des Randweges im Bereich der Felssicherung km 234,100 – 234,200 bahnlinks, kann es bauzeitlich bedingt zu weiteren temporären Staub- und Lärmemissionen aus dem Betrieb von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen kommen. Diese werden jedoch aufgrund hierfür zum Einsatz kommenden kleinen Baumaschinen und der Maßgabe für ausführende Baubetriebe auf der Baustelle Lärm weitestgehend zu vermeiden und durch Einsatz moderner Maschinen zu mindern sowie der Bauzeitenregelung lärmintensiver Arbeiten auf die werktägliche Tageszeit zwischen 7:00 Uhr und 20:00 zu legen, als nicht erheblich angesehen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es werden Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen vorgesehen, sodass keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden ist nicht erheblich betroffen. Neuversiegelungen sind nicht vorgesehen. Ein Eingriff in einen gewachsenen Boden findet nicht statt. Die Herstellung des Randweges und die

Tiefenentwässerung sind im Bereich des bereits beim Bahnbau umgelagerten und teilverfestigten Bodens nahe dem Fahrweg geplant.

Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut ist nicht erheblich betroffen, da das Vorhaben zu keiner Beseitigung landschaftsbildprägender Vegetation führen wird. Eine landschaftliche Einbindung ist nach Abschluss der Baumaßnahmen durch Ansaat der neu profilierten Vegetationsflächen vorgesehen. Ein Landschaftsschutzgebiet ist nicht betroffen.

3 Ergebnis

Aus den folgenden Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin:

- Erläuterungsbericht
- Lagepläne
- Bauwerksverzeichnis
- Bauwerkspläne
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien Nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig